

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Vorlage Nr.: GVER/044/2026

Bürgermeister
Tamara Schmitt
Datum: 18.08.2026

Beratungsfolge

Wirtschaftsausschuss	31.08.2026
Haupt- und Finanzausschuss	02.09.2026
Gemeindevertretung	07.09.2026

Betreff

Gefahrenabwehrverordnung Wasserversorgung

Beschlüsse

12.08.2026

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die als Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohenstein über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung zu beschließen.

einstimmig beschlossen

31.08.2026

Wirtschaftsausschuss

Wird mündlich vorgetragen

02.09.2026

Haupt- und Finanzausschuss

Wird mündlich vorgetragen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein beschließt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohenstein über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung.

Begründung

Sachverhalt

Die Gemeinde Hohenstein hat eine Wasserampel mit den Stufen grün, gelb, rot und dunkelrot eingeführt. Die Stufen grün, gelb und rot dienen der Information und dem Appell an einen sparsamen Umgang mit Trinkwasser. Sie enthalten keine verbindlichen Vorgaben.

Für die Stufe dunkelrot sind verbindliche und durchsetzbare Einschränkungen des Wasserverbrauchs vorgesehen. Dafür fehlt bisher die Rechtsgrundlage. Verbote gegenüber der Allgemeinheit lassen sich nur durch eine Gefahrenabwehrverordnung nach den §§ 71 ff. HSOG begründen.

Das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt hat gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden im Juli 2023 im Rahmen des Zukunftsplans Wasser eine Muster-Gefahrenabwehrverordnung veröffentlicht. Ergänzend liegt seit August 2025 der Leitfaden Wasserampel vor. Der beigefügte Entwurf folgt diesen Vorgaben und ist an die Verhältnisse in Hohenstein angepasst.

Begründung

1. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Rechtsgrundlage sind die §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 HSOG. Nach § 74 Satz 1 HSOG können die Gemeinden für ihr Gebiet Gefahrenabwehrverordnungen erlassen. Nach § 74 Satz 2 HSOG werden sie von der Gemeindevertretung beschlossen. Eine Übertragung auf einen Ausschuss ist nicht möglich, weil die Zuständigkeit spezialgesetzlich zugewiesen ist.

Eine gesicherte Trinkwasserversorgung ist ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Eine unzureichende Versorgung gefährdet Gesundheit, Hygiene und Löschwasserversorgung. Die abstrakte Gefahr, die eine Gefahrenabwehrverordnung voraussetzt, liegt vor.

2. Verhältnis zur Wasserampel

Wasserampel und Verordnung bleiben rechtlich getrennt. Der Leitfaden des Landes weist ausdrücklich darauf hin, dass die rote Ampelstufe nicht mit einem Trinkwassernotstand gleichzusetzen ist.

Die Verbote der Verordnung knüpfen deshalb nicht an eine Ampelfarbe an, sondern an die förmliche Feststellung des Trinkwassernotstandes. Die Stufe dunkelrot ist die Darstellung dieser Feststellung, nicht ihre Voraussetzung. Andernfalls hinge ein Bußgeldtatbestand an der Farbgebung einer Internetseite. Das wäre mit dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG nicht vereinbar und im Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht belastbar.

3. Feststellung des Notstandes und Bekanntgabe

Die Feststellung trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG. Der Gemeindevorstand besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und sechs ehrenamtlichen Beigeordneten. Ladung und Beschlussfassung kosten Zeit, die im Notstandsfall nicht zur Verfügung steht. Der Gemeindevorstand wird unverzüglich unterrichtet.

Die Feststellung ist eine Allgemeinverfügung. Nach § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Abdruck im Wiesbadener Kurier, Ausgabe Untertaunus. Dieser Weg ist für die Verordnung selbst geeignet, für die Feststellung eines Notstandes jedoch zu langsam. Ein Trinkwassernotstand entsteht regelmäßig innerhalb weniger Stunden.

Die Eilfallregelung des § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung trägt diesen Fall nicht. Sie setzt voraus, dass die Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden kann. Dass die Zeitung erst am Folgetag erscheint, genügt dafür nicht.

Die Verordnung regelt die Bekanntgabe der Feststellung daher selbst. Maßgeblich ist die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde. Die Feststellung wird an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam. Das ist nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG der früheste zulässige Zeitpunkt. Aushang und Presseveröffentlichung treten hinzu, sind für die Wirksamkeit aber ohne Bedeutung. Damit führt ein unterbliebener Aushang in einem einzelnen Ortsteil nicht zur Unwirksamkeit.

Für die Ahndung von Verstößen ist die Bekanntgabe zu dokumentieren, insbesondere durch Nachweis der Internetveröffentlichung mit Datum und Uhrzeit.

4. Einzelbegründung

§ 1 bestimmt Geltungsbereich, Begriff des Trinkwassernotstandes, Zuständigkeit für die Feststellung und deren Bekanntgabe. Das Notstandsgebiet kann auf einzelne Ortsteile begrenzt werden. Angesichts der Versorgungsstruktur mit sieben Ortsteilen ist das sachgerecht. Absatz 6 stellt den Vorrang einer Feststellung des Regierungspräsidiums Darmstadt sicher und vermeidet Widersprüche nach § 75 HSOG.

§ 2 Abs. 1 enthält ein Sparsamkeitsgebot als Sollvorschrift. Es ist bewusst nicht bußgeldbewehrt, weil Begriffe wie Verschwendung für einen Bußgeldtatbestand zu unbestimmt sind.

§ 2 Abs. 2 enthält den Verbotskatalog. Er folgt dem Landesmuster und verzichtet auf pauschale Totalverbote. Statt eines vollständigen Bewässerungsverbots gelten Zeitfenster und Mengenbegrenzungen. Für Bäume, Sträucher und Grünanlagen bleibt eine

Abwehrbewässerung zur Vermeidung bleibender Schäden zulässig. Damit ist der Eingriff verhältnismäßig und für Betriebe, Vereine und Haushalte praktikabel.

§ 2 Abs. 3 sichert die Versorgung von Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen. § 2 Abs. 4 stellt klar, dass Gefahrenabwehr, Tiertränkung sowie Feuerwehr und Katastrophenschutz nicht erfasst sind. Diese Klarstellung geht über das Landesmuster hinaus und beantwortet die in der Praxis häufigste Rückfrage.

§ 3 regelt Befreiungen. Zuständig ist dieselbe Stelle wie für die Feststellung, damit im Notstandsfall keine Verfahrensbrüche entstehen.

§ 4 enthält die Bußgeldtatbestände. Jeder Tatbestand ist einzeln aufgeführt, weil § 78 Nr. 6 HSOG die Angabe des Höchstbetrages und den Verweis auf § 77 Abs. 1 HSOG verlangt und weil im Bußgeldrecht keine Analogie zulässig ist. Der Rahmen beträgt nach § 77 Abs. 2 HSOG bis zu 5.000,00 Euro. Bei fahrlässigem Handeln halbiert sich der Höchstbetrag nach § 17 Abs. 2 OWiG.

§ 5 setzt die Geltungsdauer auf 20 Jahre. § 79 HSOG sieht vor, dass Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten sollen und ohne eine solche Regelung nach 30 Jahren außer Kraft treten.

5. Abgrenzung der Zuständigkeiten

Die Verordnung erfasst ausschließlich Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz. Entnahmen aus Bächen, Teichen oder privaten Brunnen fallen in die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde beim Rheingau-Taunus-Kreis. Dies ist in der Öffentlichkeitsarbeit deutlich zu machen, um Erwartungslücken zu vermeiden.

6. Alternativen

Ein Verzicht auf die Verordnung würde bedeuten, dass die Stufe dunkelrot ohne durchsetzbare Wirkung bleibt. Einzelverfügungen gegenüber einzelnen Anschlussnehmern sind im Massenfall nicht praktikabel. Regelungen in der Wasserversorgungssatzung wirken nur gegenüber den Anschlussnehmern und decken die Nutzung durch Dritte nicht ab.

7. Finanzielle Auswirkungen

Für die Bekanntmachung der Verordnung entstehen einmalige Veröffentlichungskosten im Wiesbadener Kurier. Der Vollzug erfolgt mit vorhandenem Personal der Abteilung 2. Bußgeldeinnahmen sind nicht zu erwarten und nicht Zweck der Regelung.

8. Weiteres Vorgehen

Nach dem Beschluss werden die Kennzahlen und Meldewege mit dem Wasserversorger abgestimmt, ein interner Regelsatzkatalog für eine gleichmäßige Ahndung erstellt und die Informationen auf der Internetseite der Gemeinde mit der Wasserampel verknüpft. Die Umstellung der Bekanntmachungsform der Hauptsatzung auf das Internet wird gesondert geprüft.

Finanzielle Auswirkungen

Keine Ausgaben zu leisten:	☒
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	☐
Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz €	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	☐
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	☐ üpl ☐ apl
Zur Deckung sind folgende Mittel verfügbar:	
Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz €:	
Bereits ausgegeben €:	

Noch vorhanden €:	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches:	☐ gez.:

Demographie-Check/ Barrierefreiheit

Keine Auswirkungen

Anlagen (in SessionNet)

Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohenstein über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser bei Notständen in der Wasserversorgung